

Mitteilung:

Auf die Mitteilung der Verwaltung des Kreisjugendamtes zur Änderung des Vormundschaftsgesetzes in der Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 25.05.2011 (TOP 7.3) wird verwiesen. Es wurde dargestellt, dass aufgrund neuer Fallobergrenzen und neuer Anforderungen an die Vormünder eine Personalbemessung eingeleitet wurde und mit einem nicht unerheblichen Personalmehrbedarf gerechnet werden muss.

Zwischenzeitlich liegt eine erste Berechnung vor, die jedoch nur auf Annahmen zum zusätzlichen Zeitaufwand basiert und der noch keine konkreten Erfahrungen zugrunde liegen. Auf diesem Hintergrund wurde zunächst nur das angenommene Stellenminimum von 2,5 neuen Stellen eingerichtet und eine entsprechende Ausschreibung veranlasst. Wenn diese Stellen besetzt sind und konkrete Erfahrungen mit der Aufgabenerledigung entsprechend der neuen Anforderungen vorliegen, ist eine Überprüfung vorzunehmen. Sollte sich dann herausstellen, dass die höhere Arbeitsbelastung, die mit der Ausweitung des Arbeitsfeldes des Vormundes verbunden ist, noch nicht ausreichend aufgefangen werden kann, sind die Stellenanteile entsprechend anzupassen.

Unabhängig von einer eventuellen Anpassung bestätigt sich in jedem Fall die Aussage über einen erheblichen Personalmehrbedarf. Da dieser sich auf die Jugendamtsumlage auswirkt, führt hier also das vorliegende Bundesgesetz zu einer stärkeren finanziellen Belastung der Gemeinden.

Zur Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 12.10.2011

In Vertretung